S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großrosseln

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1414 vom 14. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 682), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S 691) und § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz –BSG-) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410), ber. Amtsbl. 1989, S. 1397, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 1403 vom 10.12.1997 (Amtsbl. S. 1375), hat der Gemeinderat Großrosseln am 28.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen
§ 2 Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab
§ 3 Gebührenschuldner
§ 4 Entstehung der Gebührenschuld
§ 5 Festsetzung der Gebührenschuld
§ 6 Vorschuß und Sicherheitsleistungen
§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz –BSG-) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410), ber. Amtsbl. 1989, S. 1397, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 1403 vom 10.12.1997 (Amtsbl. S. 1375), gehören, erhebt die Gemeinde Großrosseln Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Auf Antrag können Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn
1. das private Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen;
2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können;
3. die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann;
4. die Leistungen vom Dienstleistungsgewerbe selbst gefordert werden.

(3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere
1. wenn nach § 17 der Brandschutzsatzung für die Gemeinde Großrosseln bei Aufräumungsarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung weitergehende Leistungen auf Antrag des Geschädigten erbracht worden sind,
2. wenn Brandwachen nach § 18 der Brandschutzsatzung für die Gemeinde Großrosseln über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind.
3. wenn Brandsicherheitswachen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen sowie aus sonstiger Veranlassung beantragt oder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu stellen sind,
4. für die Überlassung von Geräten

(4) Über die Durchführung einer gebührenpflichtigen Dienst- und Sachleistung entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln.

§ 2
Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.

(2) Für die Bemessung der Gebühren sind die Arbeitszeit, die mit einem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer und die Dauer der Gerätebenutzung maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.

(3) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Stunden zugrunde liegen, wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.

(4) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

(5) Mit der Gebühr sind alle der Feuerwehr bei der Hilfe- und Sachleistung erwachsenden Kosten abgegolten mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. Diese Kosten sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. der Antragsteller
2. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erfolgt

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr (Gebührenschuld) entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

§ 5
Festsetzung der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren sind dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6

Vorschuß und Sicherheitsleistungen

Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuß- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 7

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Eine Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großrosseln vom 28.10.1980 außer Kraft.

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großrosseln

A)	Einsatz von Personal	je Stunde
	1. bei Brandschutz und Hilfeleistungen je Stunde und Person	30,-- DM
	2. bei Brandwache je Stunde und Person	30,-- DM
	3. bei Brandsicherheitswachen anl. von Veranstaltung je Stunde u. Person	10,-- DM
	4. Überprüfung Atemschutzgeräte je Stunde und Person	30,-- DM

Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung, Desinfektion und Füllung der Atemluftflaschen ein.

Sofern bei gebührenpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung, Porto, Telefongebühren, Lohnausfall usw. entstehen, werden diese dem Gebührenschuldner in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

B)	Einsatz von Fahrzeugen	je Stunde
	Löschfahrzeuge	
	Löschfahrzeug TSF-W	60,-- DM
	Löschfahrzeug LF 8	60,-- DM
	Löschfahrzeug LF 8 / 6	60,-- DM
	Tanklöschfahrzeug TLF 15	70,-- DM
	Tanklöschfahrzeug TLF 16	70,-- DM
	Hubrettungsfahrzeuge	
	Drehleiterfahrzeug / Hubrettungsbühne	90,-- DM
	Rüst- und Gerätewagen	
	Gerätewagen GW	60,-- DM
	Voraus-Rüstwagen VRW	60,-- DM
	sonstige Fahrzeuge	
	Einsatzleitwagen ELW	30,-- DM
	Mannschaftstransportwagen MTW	30,-- DM
	zusätzliche Gebühren für Fahrzeuge	
	Fahrkilometer bei allen Fahrzeugen je Kilometer	1,50 DM

In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte – mit Ausnahme der in Abschnitt C aufgeführten Geräte – enthalten. Kraftstoff und Öl sind bei Motorarbeiten in den Gebühren enthalten.

C)	Einsatz von Geräten	je Stunde
	Rettungs- und Hebegerät	
	Rettungsboot	30,-- DM
	Greif-, Kettenzug	5,-- DM
	Hebekissen	10,-- DM
	Leitern	3,-- DM
	Rettungsschere, -spreizer	15,-- DM
	Zieh-, Bohr,- Schneid- und Brenngerät	5,-- DM
	Winden	5,-- DM
	wasserfördernde Geräte	
	Permanentpumpe	10,-- DM
	Tauchpumpe	10,-- DM
	Lenzpumpe	30,-- DM
	Tragkraftspritze TS	30,-- DM
	sonstige Geräte	
	Mineralölumfüllpumpe	10,-- DM
	Meß- und Prüfgeräte	30,-- DM
	Motorsäge	15,-- DM
	Preßluftatmer	40,-- DM
	Drucklüfter	20,-- DM
	Stromerzeuger	20,-- DM

D) Sonstiges

Pauschalgebühr bei mißbräuchlicher Alarmierung	600,-- DM

E) Verbrauchsmaterial

wie Wasser – soweit nicht vom Gemeindewasserwerk unmittelbar berechnet –, Fackeln, Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Schaummittel, Ölaufsaugmittel, Filter u.a. werden je nach Verbrauch zu den jeweiligen Tages- oder Lagerpreisen bzw. Pauschalen berechnet.
Die Entsorgung der verbrauchten Ölbindemittel wird pauschal nach den jeweiligen Entsorgungskosten berechnet.

F) Prüfen und Instandsetzen von Geräten und Schläuchen

Es können berechnet werden:

a) die aufgewandte Arbeitszeit nach Tarif A) 1.,
b) der Materialverbrauch zu Selbstkostenpreisen
c) Fremdleistungen nach Aufwand

Großrosseln, den 17. Mai 2000

Der Bürgermeister

Flohr